



Protokollauszug

4. Sitzung vom 5. März 2025

40/2025 1.8.0

Stadtpolizei Schlieren, Interkommunale Vereinbarung zur gegenseitigen polizeilichen Unterstützung im Bezirk Dietikon Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Kommunalpolizeien im Kanton Zürich verfügen über hoheitliche Befugnisse, welche auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt sind. Auch in dringenden Fällen, in denen ein rasches Eingreifen zugunsten der Sicherheit der Bevölkerung erforderlich wäre, bleibt diese Bestimmung bestehen. Die Beschränkung kann die wirksame und zeitnahe Bewältigung von Gefahrenlagen oder die Unterstützung bei besonderen Ereignissen erheblich erschweren. Dieser Zustand ist in einem so vernetzten und zusammengewachsenen Umfeld wie dem Bezirk Dietikon kaum mehr erklärbar. Auch liegt es im Berufsethos der Polizistinnen und Polizisten, dass sie den Einwohnerinnen und Einwohnern, gleich wo sie sich aufhalten, sofortige Hilfe und professionelle Unterstützung zukommen lassen wollen.

Gemäss § 3 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29.11.2024 können die Gemeinden mit anderen Gemeinden, welche über eine Kommunalpolizei verfügen, eine Zusammenarbeit vorsehen. Dies wird seit mehreren Jahren mittels eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Stadtpolizei Schlieren und Dietikon erfolgreich praktiziert. Im Bezirk Dietikon ist die Abdeckung der Frontpolizei durch Kommunalpolizeikorps erheblich dichter und regelmässiger als die der Kantonspolizei Zürich. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass sich eine Patrouille der benachbarten Kommunalpolizei bei einem solchen Ereignis in Schlieren in unmittelbarer Nähe befindet und für erste Massnahmen aufgebildet werden könnte. Somit drängt sich eine Regelung auf, welche diese klar definierten und limitierten Einsätze sowie allfällige gegenseitige Unterstützungen rechtlich legitimieren.

2. Vertrag

Die interkommunale Vereinbarung zur gegenseitigen polizeilichen Unterstützung im Bezirk Dietikon verfolgt das Ziel, die polizeilichen Leistungen zu optimieren und einen effizienten Ressourceneinsatz bei dringenden Interventionen sicherzustellen und dient dem Schutz sowie der Absicherung der einzelnen Polizistinnen und Polizisten. Sie regelt die gegenseitigen Handlungsbefugnisse der Kommunalpolizeien auf den Gemeinde- und Stadtgebieten ausserhalb ihrer eigenen Gemeinde. Dies kommt insbesondere bei dringenden Interventionen zu Gunsten der Sicherheit der Bevölkerung zur Anwendung. Die Gemeinden und Städte erlauben den jeweiligen Polizeikorps der Vertragsgemeinden, sich gegenseitig in ihren Gemeindegebieten zu unterstützen und berechtigen diese zu allen dazu notwendigen polizeilichen Handlungen im Einsatz. Die vorliegende Vereinbarung wurde unter Einbezug des Statthalters des Bezirks Dietikon sowie der Polizei- und Sicherheitsvorstände aller beteiligten Gemeinden erarbeitet.

3. Kosten

Für die gegenseitigen Leistungen und Unterstützungen werden keine Kosten verrechnet. Die beteiligten Polizeikorps weisen die Zahl der unter dieser Vereinbarung geleisteten Einsätze in den anderen Gemeinden aus. Im Weiteren kann aufgrund bereits gemachter Abklärungen festgestellt werden, dass eine Ausgewogenheit betreffend der Einsätze (Schlieren in anderen Gemeinden / andere Gemeinden in Schlieren) besteht.

4. Rechtliches

Die Autonomie der Vertragsgemeinden bleibt gewahrt, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeikorps im Einsatz stets im Namen der unterstützenden Gemeinden handeln. Es erfolgt weder eine Abgabe hoheitlicher Befugnisse, noch generiert diese Vereinbarung eine Kostenfolge. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich geht auf Anfrage des Stadtschreibers ad interim davon aus, dass die Kompetenz für den Vertragsabschluss beim Stadtrat liegt.

Die Vereinbarung soll per 1. April 2025 in Kraft treten und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von jeder Gemeinde einseitig beendet werden. Der bestehende Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stadtpolizei Dietikon und der Stadtpolizei Schlieren wird durch diese neue Vereinbarung nicht tangiert und bleibt in Kraft.

5. Erwägungen

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass diese Interkommunale Vereinbarung zur gegenseitigen polizeilichen Unterstützung für alle Gemeinden nur Vorteile bietet.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat genehmigt die interkommunale Vereinbarung zur gegenseitigen polizeilichen Unterstützung im Bezirk Dietikon und setzt sie per 1. April 2025 in Kraft.
2. Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber a.i. werden beauftragt, die Vereinbarung im Namen der Stadt Schlieren rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
3. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, den Vertrag nach Unterzeichnung aller Beteiligten amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an
- Statthalter Simon Hoffmann, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 - Vereinbarungsgemeinden
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.